Satzung

des Odenwaldkreises über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und -auslagen) sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen

(Stand: 03. 01. 2007)

Aufgrund der §§ 5, 29 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung in der ab 1.2005 geltenden Fassung (GVBI. 2005 I, Seite 183 ff) und der §§ 1, 2 und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBI. I, Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.2005 (GVBI. I S. 54) sowie § 18 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes vom 8.2003 (GVBI. I S. 166), hat der Kreistag des Odenwaldkreises in seiner Sitzung vom 18.folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verwaltungskosten in Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Odenwaldkreis erhebt in Selbstverwaltungsangelegenheiten Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und -auslagen) gemäß § 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben, soweit Verwaltungsgebühren und -auslagen nicht bereits nach anderen Satzungen erhoben werden.

§ 2 Anwendung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes

Gemäß § 9 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben gelten das Hessische Verwaltungskostengesetz (vom 11. Juli 1972, GVBI.S.), die Allgemeine Verwaltungskostenordnung sowie das Allgemeine Verwaltungskostenverzeichnis des Landes Hessen in den jeweiligen Fassungen entsprechend.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis) in der jeweiligen Fassung.

§ 4 Gebührenpflichtige Sondernutzung an Kreisstraßen

Für Sondernutzungen an Kreisstraßen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten werden Gebühren analog den landesrechtlichen Bestimmungen zu § 18 Hessischen Straßengesetz erhoben.

§ 5 Anwendung der Verordnung über Sondernutzungsgebühren

Gemäß § 18 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes gilt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen vom 8. März 2004 (GVBI. I S. 106 ff) einschließlich der der Verordnung beigefügten Anlage in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.